

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 11. Februar 1910.

Nr. 6.

- Inhalt:**
- 1. **Konsulatwesen:** Ermächtigungen zur Übernahme von Zinsfremdbehandlungen Seite 27
 - 2. **Allgemeine Vermaltungsstellen:** Erhöhung von Besoldungsvergütungen statt der Tagegelder usw. an die Mitglieder der Reichsschuldenkommission und die Beamten des Reichsfinanzamts für Reisen zwischen Berlin und Spandau 28
 - 3. **Militärwesen:** Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Kriegsfähigkeit von militärpflichtigen Deutschen in Ordnung 28

- 4. **Reis- und Steuerwesen:** Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . . . 28
Veränderungen in den Abfertigungsbefugnissen von Zoll- und Steuerstellen 31
Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit Eisenwerk zur Vermischung mit Maltese 32
Zulassung eines zollfreien Lohnveredelungsverkehrs mit ausländischen Elektromotoren zum Anzapfen an Zentrifugalpumpen 32
- 5. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 32

I. K o n s u l a t w e s e n .

Dem Kaiserlichen Konsul Müller in Hankau ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Beschreibungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Tientsin beschäftigten Vizekonsul Staudt ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Konsuls bürgerlich gültige Beschreibungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.